

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im kaufmännischen Geschäftsverkehr mit allen unseren Kunden. Diese AGB sind Bestandteil aller Angebote und Verträge zwischen Kunden und uns. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

1.2. Die Bedingungen unter §§ 1-9 sowie §§ 13-15 gelten im kaufmännischen Geschäftsverkehr mit allen unseren Kunden. Diese AGB sind Bestandteil aller Angebote und Verträge zwischen Kunden und uns. Für den Geschäftsbereich Handel mit Hard- und Software und Sicherheitsmaterialien für kraftverkehrsbezogene Themen sowie damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen wie der Berufskraftfahrer-Ausbildung durch Schulungen und Beratungen, u.a. im Bereich der Ladungssicherung sowie sonstigen kraftverkehrsnahen Themen und die Begutachtung von Gefahrenpotential in diesen Bereichen, gelten ergänzend die Regelungen in den §§ 11 und 12.

2. Angebote und Auftragsbestätigungen

2.1 Unsere Angebote sind auch ohne besonderen Hinweis hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfristen und Liefermöglichkeit stets freibleibend, d.h. nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes, es sei denn, dass wir ausdrücklich schriftlich verbindliche Angaben machen. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Aufträge und sonstige Vereinbarungen kommen nur durch schriftliche Bestätigung bzw. mit Beginn der Übergabe der Ware zustande. Beanstandungen von Bestätigungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich geltend zu machen.

2.2 Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen und Angaben sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, nur als annähernd maßgebend zu bewerten. Das Gleiche gilt für Angaben der Herstellerwerke. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe. Modelle und Zeichnungen verbleiben in unserem Eigentum.

3. Lieferfristen

3.1 Angaben über die Lieferzeit sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn, dass wir ausdrücklich schriftlich verbindliche Lieferfristen zusagen. Lieferfristen gelten in jedem Fall vorbehaltlich ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Der Beginn der von uns angegebenen schriftlichen Lieferfrist setzt die vollständige Abklärung aller technischen Fragen voraus. Ist der Kunde uns gegenüber mit seinen Verpflichtungen im Verzug, so können wir eine fest vereinbarte Lieferfrist durch schriftliche Mitteilung in der Weise ändern, dass die Lieferfrist um den Zeitraum des Verzuges verlängert wird.

3.2 In Fällen höherer Gewalt (Unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt) werden die vertraglichen Rechte und Pflichten suspendiert; d.h. wir werden für die Dauer der Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit in vollem Umfang von der Lieferpflicht und unsere Kunden von ihrer Zahlungspflicht befreit. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Eintritt, Ursache der Verzögerung und später über deren Beendigung. Falls die höhere Gewalt ununterbrochen über einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten andauert, ist die andere Partei berechtigt, vom Vertrag zu rücktretten. Den Parteien steht es frei, sich vorher auf eine Vereinbarung über die weitere Abwicklung des Vertrages zu verständigen.

3.3 Im Übrigen haften wir hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden unserer Lieferanten haben wir nicht einzustehen. Wir verpflichten uns jedoch, eventuelle Ersatzansprüche gegen den Lieferanten an den Kunden abzutreten. Im Falle unseres Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf von uns selbst oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit.

3.4 Halten wir auf Veranlassung des Kunden Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht oder zur verspäteten Ausführung, so haftet der Kunde auch für den daraus entstandenen Schaden.

4. Lieferung

4.1 Für unsere Lieferungen ist die Verladestelle der Erfüllungsort. Teillieferungen sind zulässig; sie gelten als selbständige Lieferungen. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Spätestens mit der Verladung der Ware auf das Transportmittel geht das Gefahrenrisiko auf den Kunden über. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.

4.2 Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle, bei geänderter Anweisung trägt der Kunde die zusätzlichen Kosten. Eine Lieferung frei oder unfrei an eine Baustelle, ein Lager oder einen anderen vom Kunden benannten Ort, beinhaltet die Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren öffentlichen Straße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Kunden die öffentliche Straße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Kunden berechnet. Wird das Abladen der gelieferten Ware aufgrund getroffener Vereinbarungen von uns oder unserer Beauftragten durchgeführt, so wird am Fahrzeug abgeladen. Beförderung in den Bau findet nicht statt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Anlieferung der Ware diese durch den Kunden in Empfang genommen werden kann, sofern die Ware innerhalb üblicher Geschäftszeiten (Mo. - Fr. 6 Uhr bis 20 Uhr, Sa. 6 Uhr bis 18 Uhr) angeliefert wird und dem Kunden der voraussichtliche Liefertermin zuvor angezeigt wurde. Nicht angenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Rücksendungen gelieferter Waren werden ohne unsere vorherige Zustimmung nicht angenommen.

4.3 Die Ware wird in branchenüblicher Weise verpackt und geliefert. Die Rücknahme und Vergütung derartigen Verpackungsmaterials erfolgt nur bei sofortiger Franko-Rücksendung in mangelfreiem Zustand unter Abzug angemessener Kosten für Handling. Eine Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu seinen Lasten und auf seine Rechnung. Der Abnehmer hat unverzüglich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist und etwaige sichtbare Mängel sofort zu rügen. Werden Transportschäden festgestellt, so hat der Empfänger zur Wahrung seines Schadensersatzanspruches gegen den Frachtführer – vor Entladung – für etwa notwendige Tatbestandsfeststellungen zu sorgen.

5. Rücknahme

Von uns gelieferte Ware aus unserem Lagersortiment wird nur in einwandfreiem Zustand nach unserer schriftlichen Zustimmung bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Der Wert zurückgenommener Ware wird abzüglich angemessener Rücknahmekosten in Höhe von bis zu 20 % gutgeschrieben, wobei als Mindestbetrag Euro 30,00 einbehalten werden. Folgende Waren sind von der Rücknahme ausgeschlossen:

Sonderanfertigungen und Ware, die auf Wunsch des Kunden besonders beschafft wurde (Kommissionare), Ware mit begrenzter Haltbarkeit sowie Chargenartikel. In den Wintermonaten ist die Rücknahme frostgefährdeter Ware ausgeschlossen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Unsere Preise verstehen sich ab Lager ausschließlich Verpackung und Transport. Preise gelten nur dann als Festpreise, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Wir haben das Recht, Teillieferungen und -leistungen mit Abschlagsrechnungen zu berechnen, jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Bei Zufuhr von Waren berechnen wir je Anlieferung eine Frachtpauschale. Paletten sowie Sonderverpackungen werden berechnet. Bei einem Auftragsvolumen unter 50 Euro erheben wir eine Aufwandsentschädigung von mindestens 3,50 Euro netto.

6.2 Die Gewährung eines Zahlungsziels bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung, im Übrigen sind unsere Rechnungen ohne Abzug und sofort fällig. Skontogewährung bedarf der Vereinbarung und hat zur weiteren Voraussetzung, dass das Konto des Kunden sonst keine fälligen Forderungen zu unseren Gunsten ausweist. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht und Dienstleistungen. Verzug tritt ohne weitere Mahnung ein, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Kalenderwochen nach Rechnungsdatum zahlt.

6.3 Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Diskont- und Wechselspesen sowie sonstige hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde.

6.4 Der Käufer erklärt sich mit einem Verrechnungsverband grundsätzlich einverstanden. Gegenforderungen dürfen aufgerechnet werden.

6.5 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, z.B. Zahlungsverzug, Scheck oder Wechselprotest, sind wir berechtigt, alle offenstehenden und gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingekommener Wechsel, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. In einem solchen Fall entfallen eventuell vereinbarte Skonti und Rabatte. In diesen Fällen behalten wir uns unbeschadet des Vorstehenden und unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte vor, noch ausstehende

Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder besondere Sicherheiten zu fordern. Unter den o. g. Voraussetzungen können wir auch Vorauszahlungen/Preissicherungenzahlungen des Kunden, die er für bestimmte Objekte geleistet hat, gegen offene Forderungen aufrechnen.

7. Abrufgeschäfte

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der Abruffrist abgerufen, sind wir berechtigt, Zahlung zu verlangen.

Das gleiche gilt für Abrufaufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Zugang der Mitteilung von uns über die Versandbereitschaft 4 Wochen ohne Abruf verstrichen sind. Weitergehende Ansprüche von uns, insbesondere aus Verzug, bleiben vorbehalten. Für jeden Werktag der verzögerten Abnahme schuldet der Kunde einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,2 Promille der Rechnungssumme. Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen; dagegen bleiben uns der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

8. Mängelgewährleistung

8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Für Waren, die an Verbraucher abgegeben werden oder die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

8.2 Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit denjenigen Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck, der sich aus der Produktbeschreibung und aus der Auftragsbestätigung ergibt. Eine Beschaffenheitsgarantie wird von uns nur in Ausnahmefällen übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet und vereinbart sein. Auch eine Bezugnahme auf DIN-Normen bedeutet keine Garantie durch uns, es sei denn, dass eine solche ausdrücklich vereinbart wurde. Andere weitergehende Merkmale und darüber hinausgehende Verwendungszwecke gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt wurden. Handelsübliche Abweichungen der von uns gelieferten Waren, insbesondere materialbedingte Struktur- und Farbabweichungen, Mengen-, Gewichts- und Qualitätstoleranzen bleiben stets vorbehalten und stellen keine Abweichung von der uns geschuldeten Leistung dar.

8.3 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach § 377 HGB zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung des Mangels anzuzeigen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.

8.4 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

8.5 Handelt es sich um gebrauchte Ware, dann sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, es läge eine arglistige Täuschung oder eine zugesicherte Eigenschaft vor oder der Kunde hat die Ware als Verbraucher von uns bezogen.

8.6 Stellt der Kunde einen Mangel fest, darf er die Ware nicht bearbeiten, verarbeiten, verkaufen, einbauen etc. bis eine Beweissicherung mit uns oder ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde oder eine einvernehmliche Regelung über das weitere Vorgehen mit uns getroffen wurde.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.2 Für einfache Fahrlässigkeit haften wir – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 500.000 EUR.

9.3 Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

9.4 Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

9.5 Soweit die Haftung nach den Sätzen 2, 3 und 4 dieser Klausel ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für Beratungsleistungen etc. insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitung von Baustoffen wird nur übernommen, wenn diese schriftlich erfolgte.

10. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung hebt den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch die jeweilige Saldoforderung.

10.2 Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß § 947, 948 BGB verbunden, vermischet oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bedingungen. Erwirkt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum an der Ware, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.

10.3 Wird Vorbehaltsware vom Kunden alleine oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wenn die weiter zu veräußernde Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Bei Veräußerungen im Rahmen von Kontokorrentverhältnissen bezieht sich unser Eigentumsvorbehalt auf die Kontokorrentforderung bzw. nach Saldierung auf die Saldenforderung.

10.4 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen i. S. v. Abs. 3 und 4 auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

10.5 Wir ermächtigen den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3 und 4 abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

10.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Angabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

10.7 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung der zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

10.8 Wir sind schon vor der vollständigen Erfüllung unserer gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen hin Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 120 % der gesicherten Ansprüche (Deckungsgrenze) nicht nur vorübergehend überschreitet. Eine Freigabe kommt nicht in Betracht, sofern die Sicherheiten nicht in Natur teilbar sind oder der realisierbare Wert der nach einer Freigabe verbleibenden Sicherheiten die Deckungsgrenze unterschreiten würde. Im letzten Fall ist der Kunde berechtigt, die Freigabe von Sicherheiten gegen Stellung geringwertiger, der Heinrich Frethold GmbH & Co. KG genehmer Ersatzsicherheiten zu verlangen, sofern der realisierbare Wert aller Sicherheiten dann 120 % der gesicherten Ansprüche abdeckt.

11. Anmeldung Seminarverträge, Seminargebühren

11.1 Die Anmeldungen von Kunden für Seminare per online, per Post oder per Fax sind für die Kunden verbindlich. Sie sind an die Anmeldung sechs Wochen gebunden. Solange kann der Seminarveranstalter entscheiden, ob der Auftrag bestätigt wird. Der Seminarvertrag kommt mit Bestätigung der Teilnahme des Kunden durch den Seminarveranstalter zustande. Erhält der Kunde später als sechs Wochen nach Eingang seiner Anmeldung bei dem Seminarveranstalter eine Teilnahmebestätigung, hat er falls er nicht teilnehmen will, den Seminarveranstalter binnen 7 Werktagen nach Absendetag der Bestätigung per Telefax oder per Post mitzuteilen. Soweit der Seminarveranstalter dem Kunden Namen von Hotels mitteilt, die der Kunde zur Übernachtung nutzen kann, übernimmt der Seminarveranstalter keine Gewähr für die Leistungen dieser Hotels oder dafür, dass entsprechende Übernachtungskapazitäten zur Verfügung stehen.

11.2 Der Kunde schuldet die bei Anmeldung gültigen und im Katalog veröffentlichten Seminargebühren.

Die Seminargebühr ist spätestens 14 Tage vor Seminarbeginn fällig und den Seminarveranstalter zu zahlen. Der vollständige Zahlungseingang der Seminargebühr bei dem Seminarveranstalter vor Seminarbeginn ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar.

11.3 Bei weniger als 3 angemeldeten Teilnehmern pro Seminar hat der Seminarveranstalter das Recht, das Seminar abzusagen oder zu verschieben. Das gilt auch bei Krankheit des Trainers, höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen. Die Seminargebühren werden dem Kunden erstattet, wenn und soweit er den etwaigen Ersatztermin nicht wahrnehmen kann. Weitergehende Ansprüche gegen den Seminarveranstalter bestehen in dem Fall nicht.

Absagen des Kunden haben schriftlich oder per Telefax zu erfolgen. Wenn eine Teilnahme durch den Kunden bis 14 Tage vor Seminarbeginn abgesagt wird, zahlt der Kunde eine Aufwandspauschale von 40,00 € je abgesagten Teilnehmer. Wenn der Kunde weniger als 14 Tage vor Seminarbeginn absagt, zahlt der Kunde einen Pauschalersatz in Höhe von 20% der Seminargebühr je abgesagten Teilnehmer. Für Teilnehmer, die ohne ordentliche Absage nicht erscheinen, bleibt der gesamte Seminarpreis geschuldet.

12. Rechte Dritter an Software-Lizenzen, Nutzungsrechte, Datensicherung, Gewährleistung

12.1 Im Bereich Handel mit Hard- und Software sowie Sicherheitsmaterialien für kraftverkehrsbezogene Themen wird der Kunde die Lizenzbeschränkungen des Händlers wie auch die Lizenzbedingungen dritter Hersteller bezüglich der dem Kunden des Händlers gelieferten Software beachten und auch seinen Mitarbeitern sowie seinen Kunden die Beachtung dieser fremden Urheberrechte auferlegen. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Händler nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

12.2 Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht für die Version des Softwareprodukts, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der erstmaligen Installation aktuell ist. Das Nutzungsrecht an der Software wird jedoch unter der auflösenden Bedingung eines berechtigten Herausgabeverlangens des Händlers übertragen.

12.3 Der Händler weist darauf hin, dass Daten aus verschiedenen Gründen verloren gehen können und dass eine Wiederherstellung oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Der Kunde verpflichtet sich daher, seinen gesamten Datenbestand stets professionell zu sichern und zwar so, dass mindestens alle 24 Stunden eine komplette Sicherung vorgenommen wird, die mindestens einen Monat lang in dieser Form zur Verfügung steht.

Sollte es zu einem vom Händler zu vertretenen Datenverlust kommen, beschränkt sich die Ersatzpflicht des Händlers darauf, den Kunden so zu stellen, wie er stünde, wenn er seine Datensicherungspflicht erfüllt hätte. Eine weitergehende Haftung besteht nur, wenn dem Händler vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

12.4 Der Händler kann seiner Gewährleistungspflicht im Falle von Programmfehlern oder ähnlichem auch dadurch nachkommen, dass er dem Kunden eine Lösung anbietet, welche die Auswirkungen des Fehlers beseitigt (Umgehung). Sollte die Nutzerfreundlichkeit des Programms dadurch nur unerheblich beeinträchtigt werden, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir werden nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

13. Bundesdatenschutzgesetz, SCHUFA und Auskunftfeien

13.1 Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z. B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) verfahren wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Ihre für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und für die Auftragsabwicklung im erforderlichen Umfang an von uns beauftragte Lieferanten und Dienstleister weitergegeben.

13.2 Im Rahmen des gesetzlich zulässigen und unter Berücksichtigung der jeweiligen schutzwürdigen Interessen unserer Kunden an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung können wir zur Bonitäts- und Kreditprüfung während der Dauer der Kundenbeziehung Adress- und Bonitätsdaten ggf. an die SCHUFA oder andere Auskunft weitergeben.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14.2 Gerichtsstand ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 der Zivilprozessordnung erfüllt sind, Bünde. Wir sind berechtigt, unseren Kunden nach unserer Wahl auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand oder am Sitz unserer Niederlassung, von der aus der Vertrag geschlossen wurde, zu verklagen.